

PFLEGEVERTRAG für die vorübergehende Unterbringung eines Hundes

STOP THE KILLING e.V. – Voice for Animals (nachfolgend „Verein“ genannt) rettet Hunde aus Tötungsstationen, dem Straßenleben oder anderen Notlagen. Bis ein Hund dauerhaft vermittelt werden kann, ist er oft auf eine Pflegestelle angewiesen. Dieser Vertrag regelt die vorübergehende, unentgeltliche Unterbringung des nachfolgend bezeichneten Hundes bei der Pflegestelle sowie die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten.

Kapitel 1 – Vertragsparteien

Zwischen

Tierschutzverein STOP THE KILLING e.V. – Voice for Animals, Gregor-Mendel-Str. 6, 14195 Berlin, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter VR 42207 B, vertreten durch den Vorstand – nachfolgend „Verein“ genannt –

und

Name, Vorname

Anschrift

Telefon / E-Mail

– nachfolgend „Pflegestelle“ genannt –
wird folgender Pflegevertrag geschlossen.

Kapitel 2 – Angaben zum Hund

Name des Hundes

Rasse / Mix, Geschlecht, geschätztes Alter

Besondere gesundheitliche oder verhaltensbezogene Hinweise

Kapitel 3 – Zweck und Dauer der Pflege

- (1) Die Pflegestelle nimmt den Hund vorübergehend auf, bis der Verein eine dauerhafte Vermittlung gefunden hat oder eine anderweitige Unterbringung organisiert. Es handelt sich nicht um eine Übernahme im Sinne eines Tierschutz- und Übernahmevertrags; das Eigentum am Hund bleibt während der gesamten Pflegezeit beim Verein (siehe Kapitel 4).
- (2) Der Verein kann die Rückgabe des Hundes jederzeit mit angemessener Vorlauffrist verlangen, insbesondere sobald eine dauerhafte Vermittlung feststeht. Bei Gefahr im Verzug (akute Gefährdung des Tierwohls) kann die sofortige Herausgabe verlangt werden.
- (3) Auch die Pflegestelle kann die Rückholung des Hundes jederzeit mit angemessener Vorlauffrist beim Verein anfragen, wenn ihr die weitere Pflege nicht mehr möglich ist.

Kapitel 4 – Eigentum und Vermittlung

- (1) Das Eigentum am Hund verbleibt während der gesamten Pflegezeit beim Verein. Die Pflegestelle ist nicht berechtigt, den Hund an Dritte zu verkaufen, zu verschenken, zu verleihen oder anderweitig weiterzugeben.
- (2) Über eine dauerhafte Vermittlung des Hundes entscheidet ausschließlich der Verein. Die Pflegestelle kann Vorschläge einbringen und wird nach Möglichkeit einbezogen; ein Zustimmungserfordernis besteht hierzu nicht. Möchte die Pflegestelle den Hund selbst dauerhaft übernehmen, wird hierüber ein gesonderter Tierschutz- und Übernahmevertrag geschlossen.

Kapitel 5 – Kosten und Versorgung

(1) Tierärztliche Behandlungen (u. a. Impfungen, Kastration, Notfallbehandlungen) erfolgen grundsätzlich nach vorheriger Rücksprache mit dem Verein und werden vom Verein getragen bzw. mit ihm abgerechnet. Bei akuten Notfällen darf die Pflegestelle unverzüglich tierärztliche Hilfe veranlassen und informiert den Verein danach schnellstmöglich.

(2) Kosten für Futter und laufenden Bedarf trägt [die Pflegestelle / der Verein – Zutreffendes von Hand ergänzen], sofern nicht im Einzelfall abweichend vereinbart.

Kapitel 6 – Pflichten der Pflegestelle

a) den Hund entsprechend den Grundsätzen des Tierschutzgesetzes (§ 2 TierSchG) artgerecht, verhaltensgerecht und seiner Rasse/seinem Typ entsprechend zu halten, zu pflegen und zu ernähren;

b) den Hund als vollwertiges Familienmitglied zu integrieren; eine dauerhafte Zwinger- oder Kettenhaltung sowie ein Alleinlassen über ein zumutbares Maß hinaus sind unzulässig;

c) den Hund nicht zur Zucht einzusetzen und eine unkontrollierte Vermehrung auszuschließen;

d) dem Verein auf Verlangen in angemessenen Abständen aktuelle Fotos oder kurze Videoaufnahmen des Hundes zur Unterstützung der Vermittlung zu übermitteln;

e) dem Verein oder von ihm beauftragten Personen nach vorheriger Terminabsprache Zutritt zu gewähren, um sich vom Wohlergehen des Hundes zu überzeugen, sowie – sofern gewünscht – Besuche vorgemerakter Interessent:innen nach Absprache zu ermöglichen;

f) den Verein unverzüglich – möglichst binnen 24 Stunden – über schwerwiegende Erkrankungen, Unfälle, erhebliche Verhaltensauffälligkeiten, Entlaufen oder den Tod des Hundes zu informieren;

g) einen Wohnortwechsel oder eine geplante längere Abwesenheit ohne den Hund dem Verein rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit eine anderweitige Betreuung organisiert werden kann.

Kapitel 7 – Entlaufen, Krankheit oder Tod

Läuft der Hund entlaufen oder ist er abhandengekommen, ist die Pflegestelle verpflichtet, unverzüglich das zuständige Ordnungsamt, die Polizei sowie ggf. eine Registrierungsstelle (z. B. TASSO, FINDEFIX) zu informieren und den Verein zu benachrichtigen. Eine Euthanasie darf nur aus tierärztlich begründeter Indikation erfolgen; außer bei akuter Notlage soll vorab Rücksprache mit dem Verein gehalten werden.

Kapitel 8 – Datenschutz

Der Verein verarbeitet die im Rahmen dieses Vertrags mitgeteilten personenbezogenen Daten der Pflegestelle ausschließlich zum Zweck der Vertragsdurchführung und der Nachkontrolle des Tierwohls. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Weitere Einzelheiten sind der Datenschutzerklärung des Vereins zu entnehmen (stopthekilling.de/datenschutz.html).

Kapitel 9 – Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Es gilt deutsches Recht.

Ort, Datum

Unterschrift für den Verein

Unterschrift Pflegestelle